

Informationen zum Rücktritt von einer Prüfung und Anforderungen an ein ärztliches Attest

Sollten Studierende verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, so sind die Gründe dafür der Kursleitung unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Wenn Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit geltend gemacht wird, gilt Folgendes:

Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, obliegt der Kursleitung. Es ist deshalb ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit statt gefunden haben muss.

Das ärztliche Zeugnis muss bestätigen, dass aktuell krankheitsbedingte und zugleich prüfungsrelevante körperliche, geistige und/oder seelische Funktionsstörungen vorliegen, so dass die Kursleitung daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat.

Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten. Am Schluss des Zeugnisses soll die Ärztin/der Arzt feststellen, ob sie/er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sowie Bescheinigungen mit Aussagen wie „nicht studierfähig“, „nicht unfähig“, „kann die Uni/Schule nicht besuchen“ werden **nicht** anerkannt.

Es wird gebeten, die Ärztin/den Arzt um Verwendung des bereitgestellten Formblattes zu bitten.

Sofern am Prüfungstag eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus erfolgt, muss unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgelegt werden.

Das Attest bzw. das Formblatt ist im Original (ein Telefax ist kein Original) unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin der Kursleitung vorzulegen.

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit – Ärztliches Attest

Vom Studierenden auszufüllen!
Name:
Vorname:
Studiengang:
Matrikelnr.:
Krankmeldung für folgende Prüfung(en) am:

Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt:

Wenn ein/e Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder sie abbricht, hat er der Kursleitung gegenüber die Erkrankung nachzuweisen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende ein ärztliches Attest, das es der Kursleitung erlaubt, aufgrund der Angaben der Ärztin/des Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Ärztin/des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Kursleitung zu entscheiden. Für diese Beurteilung reicht es nicht aus, dass die Ärztin/der Arzt dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit attestiert, es müssen kurze Ausführungen zu nachstehenden Punkten vorliegen.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin/Patienten hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

1. Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken, wie z. B. Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen, Konzentrationsstörungen aufgrund der Einnahme von Medikamenten.
2. Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und Ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen.)

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens gemäß Punkt 1 vor.

Ich bestätige ausdrücklich, dass es sich nicht um eine wie unter Punkte 2 beschriebene minimale Einschränkung der Leistungsfähigkeit handelt.

Die/Der Patient/in ist

(voraussichtlich) von _____ bis _____

aus medizinischer Sicht nicht prüfungsfähig.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes / Praxisstempel